



SCHNELLER. INNOVATIVER. NAH AM KUNDEN.

Ein neues Kapitel beginnt

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2026





PSI Software SE

Berlin

Wertpapier-Kennnummer: A0Z1JH
ISIN: DE000A0Z1JH9

Wertpapier-Kennnummer: A42H1F
ISIN: DE000A42H1F9

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 96897c2aa910f111b55380a80e12bf28

Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre* ein zu der

ordentlichen Hauptversammlung

unserer Gesellschaft

**am Mittwoch, dem 2. September 2026, um 10:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit
– MESZ.**

Die ordentliche Hauptversammlung findet statt als **Präsenzversammlung** im Panorama Congress Center (PCC), im Wernerwerk Flur 11, Bauteil D, Siemensdamm 50, 13629 Berlin, Deutschland.

* Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine männliche Bezeichnung verwendet wird.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat am 10. Juli 2026 den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Gesellschaft gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen, der Konzernabschluss mit einem punktuell eingeschränkten Bestätigungsvermerk. Grund für die Einschränkung ist, dass für eine einzelne Bilanzposition in Höhe von 5 Millionen Euro Prüfungsnachweise vorlagen, die eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Ansatzes des Vermögenswertes bestätigen, aber aus Sicht des Abschlussprüfers nicht ausreichend waren, um eine nahezu sichere Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Bilanzposition zu dokumentieren.

Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats sowie der Bericht des Vorstands mit den erläuternden Angaben gemäß §§ 289a, 315a HGB sind, ohne dass es nach dem Aktiengesetz zu diesem Tagesordnungspunkt einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf, der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Die genannten Unterlagen können ab der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

eingesehen werden.

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der PSI Software SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der PSI Software SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026; Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) vor,

1. die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen;
2. die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Die Wahl zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 Abschlussprüfer-RL 2006/43/EG i.d.F. der CSRD (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 eine ausdrückliche Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung also nach dem deutschen Umsetzungsrecht nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

Der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der Abschlussprüfungs-VO (EU) 537/2014 auferlegt wurde.

5. Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

§ 120a Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt.

Der nach § 162 AktG erstellte und geprüfte Vergütungsbericht der PSI Software SE für das Geschäftsjahr 2025 ist mit seinem vollständigen Inhalt einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts ab der Einberufung der Hauptversammlung im Internet zugänglich unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der nach § 162 AktG erstellte und geprüfte Vergütungsbericht der PSI Software SE für das Geschäftsjahr 2025 – wie auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht – wird gebilligt.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats Prof. Dr. Uwe Hack und die Aufsichtsratsmitglieder Professor Dr.-Ing. Wilhelm Jaroni und Dr. Georg Tacke legen jeweils ihre Aufsichtsratsmandate mit Wirkung zum Ende der diesjährigen Hauptversammlung nieder. Es sind daher Neuwahlen erforderlich.

Nach Art. 40 Abs. 2 und 3 SE-VO (EG) Nr. 2157/2001, § 17 SEAG, § 21 Abs. 3 SEBG, Ziffer 20.1 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE vom 10. März 2023 sowie § 11 Abs. 1, 2 der Satzung der PSI Soft-

ware SE besteht der Aufsichtsrat der PSI Software SE aus sechs Mitgliedern, wobei vier Mitglieder als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Die weiteren zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. **Peter Walter Herweck,**

wohnhaft in Zürich, Schweiz, Mitgründer und CEO der TauMin AG.

2. **Max Fowinkel,**

wohnhaft in Berlin, Geschäftsführer der Warburg Pincus Deutschland GmbH.

3. **Michael Kunz,**

wohnhaft in Rottach-Egern, Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der Beratungsgesellschaft MK PE Consult GmbH.

Die Wahl erfolgt jeweils mit Wirkung ab Beendigung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Im Falle seiner Wahl beabsichtigt Herr Herweck, für den Vorsitz des Aufsichtsrats zu kandidieren.

Herr Kunz verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 Halbs. 1 AktG. Im Falle seiner Wahl beabsichtigt er, für den Vorsitz des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) zu kandidieren.

Weitere Informationen zu den vorgeschlagenen Kandidaten – einschließlich der Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG und C. 13 DCGK – finden Sie im Abschnitt „Weitere Informationen zu den Wahlkandidaten (Tagesordnungspunkt 6)“ dieser Einberufungsunterlage (im Anschluss an die Tagesordnung).

7. **Erteilung einer neuen Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts sowie der Möglichkeit der Einziehung eigener Aktien**

Die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2023 unter dem damaligen Tagesordnungspunkt 9 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist

am 30. Juni 2026 ausgelaufen. Es soll daher eine neue Ermächtigung beschlossen werden, die erneut eine rund dreijährige Laufzeit hat und neben dem Erwerb auch die Verwendung eigener Aktien regelt – einschließlich des Ausschlusses des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts und der Möglichkeit der Einziehung eigener Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 30. Juni 2029 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu jedem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Zweck zu erwerben. Zusammen mit aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71d f. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Ein Erwerb eigener Aktien darf nur erfolgen, soweit die Gesellschaft eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwendet werden darf. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Der Erwerb der Aktien erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG nach Wahl des Vorstands entweder (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots:

- (1) Werden die Aktien über die Börse erworben, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs, der für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an dem dem Erwerbstag vorangegangenen Börsenhandelstag im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main ermittelt wird, um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- (2) Werden die Aktien über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft erworben, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert (nicht volumengewichteten Durchschnitt) der Schlusskurse, die für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main vom dritten bis achten (jeweils einschließlich) Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots ermittelt werden, um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Kursbewegungen im Xetra-Handel, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse vom dritten bis achten (jeweils einschließlich) Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen, insbesondere

dem Volumen nach begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Kaufangebots dieses Volumen überschreitet bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der vorgenannten Beschränkung von der Gesellschaft, aber auch von zur Ausübung der Ermächtigung von der Gesellschaft beauftragten ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen oder von für ihre oder deren Rechnung handelnden Dritten ausgeübt werden.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden und diese namentlich unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre ganz oder teilweise zu veräußern. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen Aktien
 - (1) gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft abgegeben werden, den Börsenpreis der an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft am Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Erwerber (ohne Nebenkosten) nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die zu veräußernden Aktien entfällt, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht überschreiten. Maßgebend für die Berechnung der 10%-Grenze ist die Grundkapitalziffer, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger sein, ist dieser Wert maßgeblich. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen,
 - (2) zur Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten verbundenen Unternehmen auf der Grundlage einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) zu verwenden,
 - (3) Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb anzubieten oder sie zur Erfüllung der Verpflichtungen zu verwenden, die sich aus den zum Erwerb solcher anzubietender Belegschaftsaktien eingegangenen Wertpapierdarlehen ergeben, dies allerdings nur bis zu einer Höhe von 5% des Grundkapitals im Zeitpunkt des

Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Darauf anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden,

- (4) Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen bzw. im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern als Gegenleistung anzubieten und auf diese Dritten zu übertragen, und
- (5) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, wobei die Einziehung sowohl unter Herabsetzung des Grundkapitals als auch unter Erhöhung des Anteils der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen kann. Für letzteren Fall wird der Vorstand auch zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

Die Ermächtigungen unter Nrn. (1) bis (5) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen unter Nrn. (1) bis (4) können auch von zur Ausübung der Ermächtigung von der Gesellschaft beauftragten abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder von für ihre oder deren Rechnung handelnden Dritten ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird ausgeschlossen, soweit diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Nrn. (1) bis (4) verwendet werden.

- c) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass von dieser Ermächtigung generell oder in durch den Aufsichtsrat bestimmten Fällen nur mit seiner Zustimmung Gebrauch gemacht werden darf.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe, aus denen die vorgeschlagene Ermächtigung für bestimmte Fälle der Verwendung erworbener eigener Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließt, findet sich im Abschnitt „Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7“ dieser Einberufungsunterlage (im Anschluss an die Tagesordnung).

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2021 und entsprechende Satzungsänderungen

Die in der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen ist am 18. Mai 2026 ausgelaufen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht. Damit ist auch das der Ermächtigung zugehörige Bedingte Kapital 2021 gegenstandslos geworden und soll daher aufgehoben werden. In der Folge soll der bisherige § 6 Abs. 6 der Satzung redaktionell und ohne inhaltliche Änderung zu § 6 Abs. 5 der Satzung werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Das Bedingte Kapital 2021 wird aufgehoben. § 6 Abs. 5 der Satzung wird gestrichen.

Der bisherige § 6 Abs. 6 der Satzung wird redaktionell zu § 6 Abs. 5 der Satzung.

Im Übrigen bleibt § 6 der Satzung unverändert.

* * *

Weitere Informationen zu den Wahlkandidaten (Tagesordnungspunkt 6):

1. Peter Walter Herweck

Herr Peter Walter Herweck, geboren am 13. August 1966, wohnhaft in Zürich, Schweiz, Mitgründer und CEO der TauMin AG, Schweiz.

Mitgliedschaften: Herr Herweck ist Mitglied in den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Verwaltungsrat der Rudolf Holding Management SE, Geretsried
- Verwaltungsrat der TBG AG, Zürich, Schweiz
- Teradyne Corp., North Reading, Massachusetts, USA (*Non-Executive Director of the Board*)
- Pragmatic Semiconductor Ltd., Cambridge, England (*Chair of the Board*)
- BSR, San Francisco, USA (*Chair of the Board*, non-profit)

Ergänzende Angaben zu Mitgliedschaften in freiwillig eingerichteten Beiräten:

- *Advisory Committee* der Zest Holdco GmbH

Kompetenzprofil: Über 40 Jahre Erfahrung in Energiemanagement, industrieller Automatisierung und Industriesoftware, davon knapp eine Dekade als Vorstand und Vorstandsvorsitzender börsennotierter Konzerne (u.a. Schneider Electric SE) sowie als Chief Strategy Officer der Siemens AG. Mit seiner Bestellung wird der Aufsichtsrat um besondere und tiefgreifende Expertise in den für die PSI Software SE zentralen Feldern Industriesoftware für Engineering und Operations, Automatisierung, Energiemanagement, Data Management, KI, Cloud-/SaaS-Transformation sowie internationaler Konzernführung ergänzt.

Lebenslauf: Herr Peter Walter Herweck, geboren am 13. August 1966, deutscher Staatsbürger, absolvierte nach einer Ausbildung und einem Studium in Elektro- und Automatisierungstechnik einen MBA der Wake Forest University sowie das *Advanced Management Program* der Harvard Business School. Seine berufliche Laufbahn begann 1982 mit Stationen bei der Mitsubishi Electric Corporation in Japan, bevor er von 1993 bis 2015

in verschiedenen Führungspositionen bei der Siemens AG in Deutschland, China und den USA tätig war, zuletzt als CEO der Division *Process Industries & Drives*. Von 2016 bis 2021 verantwortete er als Mitglied des Executive Committee der Schneider Electric SE das Industrieautomatisierungsgeschäft, führte anschließend von 2021 bis 2023 die AVEVA plc als CEO und war von 2023 bis November 2024 CEO der Schneider Electric SE. Seit 2025 ist er Mitgründer und CEO der TauMin AG, Schweiz.

Erklärung nach C.13 DCGK: Herr Herweck unterhält eine geschäftliche Beziehung zu Warburg Pincus, für die er als selbständiger Berater tätig ist. Zu Warburg Pincus gehören auch die kontrollierende Aktionärin Zest Bidco GmbH und deren Obergesellschaften. Die Tätigkeit von Herrn Herweck umfasst die Identifikation und Bewertung neuer Investitionsmöglichkeiten insbesondere im Software- und Technologiesektor sowie eine allgemeine Beratung zur Wertsteigerung im bestehenden Portfolio von Warburg Pincus. Zudem ist er Mitglied des Advisory Committees auf Ebene der Zest Holdco GmbH, der indirekten Muttergesellschaft der Zest Bidco GmbH.

Die Tätigkeit für Warburg Pincus ist nicht exklusiv und nur eines von mehreren Beratungsmandaten; sie macht finanziell nicht den wesentlichen Teil der Einnahmen von Herrn Herweck aus. Sie beruht im Wesentlichen auf dem persönlichen Netzwerk und der industriespezifischen Erfahrung von Herrn Herweck. Eine operative oder beratende Funktion auf Ebene der Zest Bidco GmbH übt Herr Herweck nicht aus. Das Advisory Committee dient ausschließlich der Koordination zwischen den Gesellschaftern und ist nicht befugt, verbindliche Entscheidungen oder Weisungen zu konkreten Investitionen oder zum operativen Geschäft der PSI Software SE zu treffen.

2. Max Fowinkel

Herr Max Fowinkel, geboren am 18. März 1980, wohnhaft in Berlin, Deutschland, Geschäftsführer der Warburg Pincus Deutschland GmbH.

Mitgliedschaften: Herr Fowinkel ist Mitglied in den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine

Ergänzende Angaben zu Mitgliedschaften in freiwillig eingerichteten Beiräten:

- Infoniqa (Anbieter von HR-, Finanzbuchhaltungs- und Gehaltsabrechnungs-Software)
- blau direkt (Anbieter von Software und Services für Versicherungsmakler)
- Arsipa und HealthPartners (Anbieter von Arbeitssicherheits- und Arbeitsmedizin-Dienstleistungen in Deutschland und Großbritannien)
- Odido (führender Mobilfunkanbieter der Niederlande und ehemaliges niederländisches Mobilfunkgeschäft der Deutschen Telekom)
- Community Fibre (Glasfasernetzbetreiber in London)
- Oyora (Radiologiepraxiskette in Deutschland)

Kompetenzprofil: Herr Fowinkel arbeitet seit 20 Jahren in der Warburg Pincus Gruppe, seit mehr als 10 Jahren als Partner. Er berät die Warburg Pincus Funds insbesondere bei Wachstumsinvestitionen im Software- und Technologiesektor. Der Aufsichtsrat gewinnt damit ein Mitglied mit Kompetenz in den Bereichen Strategieentwicklung, Software, Finanzierung und M&A. Herr Fowinkel war bei zahlreichen Investments der Warburg Pincus Funds Mitglied von Audit/Risk/Compliance und Remuneration Committees.

Lebenslauf: Herr Fowinkel, geboren am 18. März 1980, deutscher Staatsbürger, absolvierte ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Universität Berlin (Diplom-Ingenieur) sowie einen MBA der Harvard Business School. Seit 20 Jahren ist er für die Warburg Pincus Gruppe tätig. Heute ist er Geschäftsführer der Warburg Pincus Deutschland GmbH am Standort Berlin und als Beiratsmitglied bei den oben genannten aktiven Beteiligungen der Warburg Pincus Funds tätig. Zu weiteren Beteiligungen, die er begleitet hat, zählen u.a. IONOS (Europas größter Webhoster), United Internet (Anbieter von Internet und Webhosting sowie Telekommunikationslösungen), easycash (Anbieter von elektronischen Zahlungsabwicklungslösungen), Inexio (Glasfasernetzbetreiber in Deutschland), Accelya (Anbieter von Software für Fluggesellschaften), Blue Yonder (Anbieter von Supply-Chain-Software) sowie IPAN (Anbieter von Patentdienstleistungen und -software).

Erklärung nach C.13 DCGK: Herr Fowinkel ist Geschäftsführer der Warburg Pincus Deutschland GmbH. Er berät die Warburg Pincus Funds insbesondere bei Wachstumsinvestitionen im Software- und Technologiesektor. Als Beiratsmitglied ist er bei den oben genannten aktiven Beteiligungen der Warburg Pincus Funds involviert. Zu Warburg Pincus gehören auch die kontrollierende Aktionärin Zest Bidco GmbH und deren Obergesellschaften.

3. Michael Kunz

Herr Michael Kunz, geboren am 5. Mai 1959, wohnhaft in Rottach-Egern, Deutschland, Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der Beratungsgesellschaft MK PE Consult GmbH.

Mitgliedschaften: Herr Kunz ist Mitglied in den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine

Ergänzende Angaben zu Mitgliedschaften in freiwillig eingerichteten Beiräten:

- Infonika (Anbieter von HR-, Finanzbuchhaltungs- und Gehaltsabrechnungs-Software)
- Arsipa (Anbieter von Arbeitssicherheits- und Arbeitsmedizin-Dienstleistungen in Deutschland und Großbritannien)
- Oyora (Radiologiepraxiskette in Deutschland)

Kompetenzprofil: Über 35 Jahre Erfahrung in der steuerlichen Begleitung von Transaktionen im Bereich Private Equity, insbesondere als Partner und Private Equity Markets Leader Germany der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft EY. Der Aufsichtsrat gewinnt damit ein Mitglied, das über Kompetenzen in den Bereichen der Wirtschaftsprüfung, der Unternehmensbesteuerung sowie der steuerlichen Strukturierung und Beratung von M&A-Transaktionen sowie der Optimierung von Kapitalstrukturen verfügt.

Lebenslauf: Herr Michael Kunz, geboren am 5. Mai 1959, deutscher Staatsbürger, studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim. Seine berufliche Laufbahn begann er 1988 bei Arthur Andersen, wo er unter anderem den Börsengang der Jungheinrich AG 1990 begleitete. Seit der Fusion von Arthur Andersen mit EY im Jahr 2002 war Herr Kunz dort Partner und als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tätig, zuletzt als Private Equity Markets Leader Germany. Im Jahr 2020 schied er aus der Partnerschaft aus und gründete die MK PE Consult GmbH, über die er Private Equity Fonds und deren Portfoliogesellschaften bei Transaktionen und Umstrukturierungen berät. In diesem Rahmen ist Herr Kunz auch als Beiratsmitglied bei den oben genannten aktiven Beteiligungen der Warburg Pincus Funds tätig.

Erklärung nach C.13 DCGK: Herr Kunz unterhält eine geschäftliche Beziehung zu Warburg Pincus. Zu Warburg Pincus gehören auch die kontrollierende Aktionärin Zest Bidco GmbH und deren Obergesellschaften. Herr Kunz berät Warburg Pincus über die Beratungsgesellschaft MK PE Consult GmbH, deren Gründer und geschäftsführender Gesellschafter er ist, bei Transaktionen, insbesondere in den Bereichen steuerliche Strukturierung, steuerliche Due Diligence sowie laufende steuerliche Fragestellungen. In diesem Rahmen ist Herr Kunz auch als Beiratsmitglied bei den oben genannten aktiven Beteiligungen der Warburg Pincus Funds involviert.

Die Tätigkeit für Warburg Pincus ist nicht exklusiv und nur eines von mehreren Beratungsmandaten; sie macht finanziell nicht den wesentlichen Teil der Einnahmen von Herrn Kunz aus. Sie beruht im Wesentlichen auf den einschlägigen Erfahrungen und Kenntnissen von Herrn Kunz. Eine operative oder beratende Funktion auf Ebene der Zest Bidco GmbH übt Herr Kunz nicht aus. Weder als Berater noch als Beiratsmitglied ist er befugt, verbindliche Entscheidungen oder Weisungen zu konkreten Investitionen oder zum operativen Geschäft der PSI Software SE zu treffen.

* * *

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7:

Nachstehend berichtet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe, aus denen die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 7 für bestimmte Fälle des Erwerbs das Andienungsrecht der Aktionäre sowie für bestimmte Fälle der Verwendung erworbener eigener Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließt:

Die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung versetzt die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in die Lage, bis zum 30. Juni 2029 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Dies vermeidet eine alljährlich wiederkehrende Befassung der Hauptversammlung mit dem Erwerb eigener Aktien, insbesondere wenn die Ermächtigung nicht oder nur in geringem Umfang ausgenutzt wurde, und räumt dem Vorstand damit größere Flexibilität ein. Ein Erwerb eigener Aktien

darf in Übereinstimmung mit der im Aktiengesetz vorgesehenen Gleichbehandlung aller Aktionäre nur über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Kaufangebotes bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots an alle Aktionäre erfolgen.

Im Falle des Erwerbs durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots (Tenderverfahren) kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, im Falle der Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Werden von den Aktionären im Falle eines öffentlichen Kaufangebots mehr Aktien angedient bzw. im Falle einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots mehr Aktien zu gleichwertigen Bedingungen angeboten als von der Gesellschaft nachgefragt, so muss die Annahme nach Quoten, also im Verhältnis der durch die Aktionäre jeweils angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen, wobei eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Aktien vorgesehen werden kann. Dies dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden, wodurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird. In Übereinstimmung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG sieht die Ermächtigung ferner vor, dass die erworbenen Aktien ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden können. Die Einziehung kann mit einer Herabsetzung des Grundkapitals verbunden werden. Alternativ ist der Vorstand ermächtigt, die Einziehung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung durchzuführen; in diesem Fall bleibt das Grundkapital unverändert, und es erhöht sich verhältnismäßig durch die Einziehung gemäß § 8 Abs. 3 AktG der auf die einzelnen verbleibenden Aktien jeweils entfallende anteilige rechnerische Anteil am (unveränderten) Grundkapital.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG des Weiteren vor, dass der Vorstand eine Veräußerung bzw. Verwendung der erworbenen eigenen Aktien in den im Folgenden beschriebenen Fällen ganz oder teilweise auch in anderer Weise als über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wobei in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 1 AktG das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist:

- (1) Aufgrund der Ermächtigung kann die Gesellschaft zunächst unter Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre eigene Aktien in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch außerhalb der Börse gegen Barzahlung zu einem Preis veräußern, der den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern zu nutzen. Ferner ist es der Gesellschaft möglich, durch Veräußerung der eigenen Aktien etwa an institutionelle oder strategische Anleger zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren.

Die Interessen der Aktionäre werden bei dieser Form der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gewahrt: Die unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußernden Aktien dürfen zunächst insgesamt 10% des Grundkapitals (im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und im Zeitpunkt der Veräußerung von erworbenen eigenen Aktien) nicht überschreiten. Zwar hat das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) die gesetzliche Obergrenze

für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von zuvor 10% auf nunmehr 20% des Grundkapitals angehoben, und diese Vorgabe gilt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbs. 2 AktG entsprechend auch beim vereinfachten Ausschluss des Bezugsrechts auf eigene Aktien, welche die Gesellschaft wieder veräußert. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat schöpft diesen erweiterten gesetzlichen Rahmen aber bewusst nicht aus, sondern belässt es bei einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals.

Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10%-Grenze anzurechnen.

Ferner darf der Verkaufspreis der eigenen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der verbindlichen Einigung mit dem Erwerber nicht wesentlich unterschreiten. Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des Veräußerungspreises unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Marktsituation bemühen, einen eventuell erforderlichen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten; der Abschlag wird keinesfalls mehr als 5% des Börsenpreises betragen. Daher haben Aktionäre die Möglichkeit, über die Börse Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen wie der Erwerber der von der Gesellschaft veräußerten Aktien zu erwerben, um ihre Beteiligungsquote und ihr relatives Stimmrecht aufrechtzuerhalten. Auf diese Weise wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen.

Zur Gewährung von Aktien an Investoren gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre steht der Gesellschaft auch das Genehmigte Kapital 2023 (§ 7 Abs. 1 der Satzung) zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung – Ausnutzung des genehmigten Kapitals und/oder Verwendung eigener Aktien – treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft. Dabei dürfen während der Laufzeit der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien insgesamt höchstens Aktien im Nominalwert von 10% des Grundkapitals in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert bzw. ausgegeben werden.

- (2) Ferner sieht die Ermächtigung vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dafür verwendet werden können, Wandel- und Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten von Gläubigern etwaiger von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten verbundenen Unternehmen aufgrund einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgegebener Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) zu erfüllen. So kann es zweckmäßig und für die Gesellschaft günstiger sein, zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungspflichten anstelle von Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen grundsätzlich selbst nur unter Beachtung des Bezugsrechts der Aktionäre gegeben werden dürfen, so dass insoweit mittelbar das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt bleibt. Die Entscheidung über die Art der Beschaffung der an die Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszugebenden Aktien – Ausnutzung des bedingten Kapitals und/oder Verwendung erworbener eigener Aktien – treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

- (3) Darüber hinaus soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihr nachgeordneter verbundener Unternehmen zu veräußern, dies allerdings nur bis zu einer Höhe von 5% des Grundkapitals und unter Anrechnung solcher Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an denselben Personenkreis ausgegeben oder veräußert werden.

Die Veräußerung eigener Aktien an Mitarbeiter liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen und damit die Steigerung des Unternehmenswertes gefördert werden. Das Bezugsrecht muss zu diesem Zweck ausgeschlossen werden. Der Vorstand wird den Veräußerungspreis so festlegen, dass dieser den jeweiligen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitpunkt im Hinblick auf eine am Unternehmenserfolg orientierte angemessene Vergünstigung nur insoweit unterschreitet, wie dies für Belegschaftsaktien nicht unüblich ist.

Um die Abwicklung der Veräußerung eigener Aktien als Belegschaftsaktien zu erleichtern, soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, die dafür benötigten Aktien auch im Wege des Erwerbs eigener Aktien mittels Wertpapierdarlehen zu beschaffen sowie eigene Aktien zur Erfüllung der Rückgewähransprüche der Darlehensgeber zu verwenden.

- (4) Die Ermächtigung räumt der Gesellschaft schließlich die Möglichkeit ein, bei einem etwaigen Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen bzw. im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen (zusammen nachfolgend „Unternehmen“), bei einem möglichen Erwerb von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken und Gebrauchsmustern, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, einschließlich Software, von hierauf gerichteten Lizenzen, insbesondere Software-Lizenzen, (zusammen nachfolgend „Immaterialgüter und Lizenzen“) sowie bei einem etwaigen Erwerb von sonstigen Wirtschaftsgütern eigene Aktien als Gegenleistung anzubieten.

Der Erwerb von Unternehmen, von Immaterialgütern und Lizenzen und von sonstigen Wirtschaftsgütern gegen Übertragung eigener Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn dieser geeignet ist, die Marktposition der Gesellschaft zu stärken. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird dem Vorstand der Handlungsspielraum eingeräumt, auf sich ergebende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, von Immaterialgütern und Lizenzen oder von sonstigen Wirtschaftsgütern auch mit von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien schnell und flexibel sowie liquiditätsschonend zu reagieren. Das dient der Strategie, das Wachstum der Gesellschaft und des von ihr geführten Konzerns auch durch Akquisitionen insbesondere von Unternehmen, aber auch von Immaterialgütern und Lizenzen und sonstigen Wirtschaftsgütern zu verwirklichen. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, sich bietende Gelegenheiten zur Stärkung ihrer Wettbewerbsposition und ihrer Ertragskraft auch gegen Übertragung eigener Aktien als Gegenleistung zu nutzen, insbesondere wenn, wie nicht selten bei derartigen Transaktionen, die Zahlung eines Barkaufpreises ganz oder teilweise nicht in Betracht kommt, weil der betreffende Verhandlungspartner der Gesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung seiner Rechte bzw. zur Lizenzerteilung die Gewährung von Aktien erwartet, um (weiterhin) eine Unternehmensbeteiligung zu besitzen, bzw. mit einer Barzahlung nur zu einem merklich höheren Preis einverstanden ist oder die Liquidität der Gesellschaft für andere Zwecke geschont werden soll.

Die Bewertung von zum Erwerb anstehenden Unternehmen bzw. Immaterialgütern und Lizenzen und sonstigen Wirtschaftsgütern wird marktorientiert erfolgen, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Wertgutachtens. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Wertes der zu übertragenden Aktien der Gesellschaft an deren Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist jedoch nicht vorgesehen, um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht in Frage zu stellen. Insgesamt wird der Vorstand bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Aufgrund dieser Erwägungen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen und im Einzelfall gerechtfertigt sein, bei der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen sowie von Immaterialgütern und Lizenzen oder sonstigen Wirtschaftsgütern das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand wird in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Übertragung von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Gesellschaft stehen für den Erwerb von Unternehmen, von Immaterialgütern und Lizenzen und sonstigen Wirtschaftsgütern auch das Genehmigte Kapital 2023 (§ 7 Abs. 1 der Satzung) zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art und Quelle der Gegenleistung für das betreffende Erwerbsobjekt – Ausnutzung des genehmigten Kapitals, Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) und/oder Verwendung eigener Aktien – treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft.

Konkrete Pläne, eigene Aktien zu erwerben und/oder unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden, bestehen derzeit nicht. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass etwaige Maßnahmen des Vorstands aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien generell oder in durch den Aufsichtsrat bestimmten Fällen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und über deren Verwendung Bericht erstatten.

Dieser Bericht wird vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.psi.de/Hauptversammlung> zugänglich sein.

* * *

Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Wie schon in den Vorjahren findet die Hauptversammlung auch in diesem Jahr als **Präsenzversammlung** statt, an der die Aktionäre und Aktionärsvertreter physisch vor Ort teilnehmen können. Wir freuen uns, unsere Aktionäre und deren Vertreter persönlich zur Hauptversammlung begrüßen zu können.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nach § 17 Abs. 1 der Satzung jeder Aktionär berechtigt, der im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet ist. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens zum 26. August 2026, 24:00 Uhr MESZ, unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

PSI Software SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München, Deutschland

Die Anmeldung kann bis zum Ablauf der vorgenannten Frist der Gesellschaft auch per E-Mail an

anmeldestelle@computershare.de

oder durch Eingabe im InvestorPortal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

übermittelt werden.

Um den Aktionären die Anmeldung zur Hauptversammlung und die Erteilung von Vollmachten zu erleichtern, erhalten alle Aktionäre, die spätestens zu Beginn des 12. August 2026 in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, eine Mitteilung über die Einberufung nebst Informationen von der Gesellschaft auf dem Postweg. Erläuterungen zum Anmeldeverfahren sind auch im Internet unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

einsehbar.

Nach rechtzeitiger Anmeldung eines Aktionärs zur Hauptversammlung werden diesem oder dem von ihm ordnungsgemäß Bevollmächtigten Eintrittskarten ausgestellt und übersandt bzw. bei Anmeldung über das InvestorPortal der Gesellschaft über dieses elektronisch zur Verfügung gestellt.

Für die Ausübung des Stimmrechts ist der zum Ablauf des 26. August 2026 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Löschungen und Neueintragungen im

Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung und am Tag der Hauptversammlung, d.h. in der Zeit vom 27. August 2026 bis zum 2. September 2026, jeweils einschließlich, aus arbeitstechnischen Gründen nicht statt.

Zur Anmeldung über Intermediäre gemäß § 67c AktG siehe den Abschnitt „Kommunikation über Intermediäre“.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere durch den Aktionär bestimmte Person. Auch in diesem Fall sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister und die rechtzeitige Anmeldung bei der Gesellschaft erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr etwaiger Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Etwas anderes gilt allerdings für Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Vollmachtnehmer, die unter die Bestimmung des § 135 AktG fallen. In diesen Fällen ist keine Textform vorgeschrieben, jedoch können die zu Bevollmächtigenden abweichende Regelungen vorgeben. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit dem betreffenden Intermediär, der betreffenden Aktionärsvereinigung, dem betreffenden Stimmrechtsberater oder der betreffenden sonstigen Person über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, Vollmacht zu erteilen oder zu widerrufen:

Zum einen besteht die Möglichkeit, Vollmacht an einen Dritten durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erteilen bzw. zu widerrufen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Bevollmächtigung bzw. ihr Widerruf kann bereits vor der Hauptversammlung erklärt werden und ist an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

PSI Software SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München, Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Zum anderen besteht die Möglichkeit, die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Dritten zu erteilen bzw. zu widerrufen. In diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Der Nachweis kann am Tag der Hauptversammlung an der Eingangskontrolle vorgelegt werden. Alternativ kann er der Gesellschaft auch schon vor der Hauptversammlung an vorstehende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Zur Erteilung von Vollmachten können die Aktionäre das Formular nutzen, das sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

finden. Außerdem können sie Vollmachten durch Eingabe im InvestorPortal erteilen, das hierfür auf derselben Internetseite der Gesellschaft bis zum 1. September 2026, 18:00 Uhr MESZ, zur Verfügung steht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung physischer oder elektronischer Formulare oder Eingabemasken nicht erforderlich ist, sondern Vollmacht an einen Dritten unter Einhaltung der erforderlichen Form auch auf andere Weise wirksam erteilt und widerrufen werden kann.

Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist und während des Verlaufs der Hauptversammlung erteilt sowie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Zur Bevollmächtigung Dritter über Intermediäre gemäß § 67c AktG siehe den nachstehenden Abschnitt „Kommunikation über Intermediäre“.

Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft an, dass die Aktionäre sich durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, die das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre ausüben. Auch in diesem Fall sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister und die rechtzeitige Anmeldung bei der Gesellschaft erforderlich.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bedürfen ebenfalls der Textform. Sie können auf dem im Anmeldeformular enthaltenen Vollmachtsformular erteilt werden, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

abrufbar ist. Das vollständig ausgefüllte Vollmachtsformular kann an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet werden und muss in diesem Fall bis zum 1. September 2026, 18:00 Uhr MESZ dort eingehen:

PSI Software SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München, Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Ebenso ist eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das InvestorPortal möglich, das hierfür bis zum 1. September 2026, 18:00 Uhr MESZ, auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

zur Verfügung steht.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird überdies am Tag der Hauptversammlung von deren Beginn an bis zum Beginn der Abstimmung auch vor Ort möglich sein.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen, und werden sich ohne konkrete und widerspruchsfreie Weisung bei der betreffenden Abstimmung der Stimme enthalten bzw. an dieser nicht teilnehmen.

Zu Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über Intermediäre gemäß § 67c AktG siehe den nachstehenden Abschnitt „Kommunikation über Intermediäre“.

Kommunikation über Intermediäre

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Bevollmächtigung Dritter sowie Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können gemäß § 67c AktG in Verbindung mit der DVO (EU) 2018/1212 auch über Intermediäre im ISO-Format 20022 an die Gesellschaft übermittelt werden (z.B. per SWIFT: CMDHDEMMXXX). Für die Verwendung der SWIFT-Kommunikation ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss auch auf diesem Weg innerhalb der oben für die Anmeldung bestimmten Frist zugehen, d.h. bis zum 26. August 2026, 24:00 Uhr MESZ.

Änderungen von Eintrittskartenbestellungen, Vollmachten an Dritte sowie Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind danach noch möglich und müssen auch auf diesem Weg aus organisatorischen Gründen bis zum 1. September 2026, 18:00 Uhr MESZ der Gesellschaft zugehen.

Rechte der Aktionäre

Die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben anlässlich der diesjährigen Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte:

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 (Letzteres entspricht 195.313 Stück Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand unter folgender Adresse zu richten:

PSI Software SE
Der Vorstand
Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin, Deutschland

Das Ergänzungsverlangen muss der Gesellschaft spätestens bis zum 2. August 2026, 24:00 Uhr MESZ, zugehen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung im Sinne der §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

PSI Software SE
Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin, Deutschland
E-Mail: ir@psi.de

Sie müssen unter dieser Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zugehen, also spätestens bis zum 18. August 2026, 24:00 Uhr MESZ.

Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär in der Hauptversammlung auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen und auf die Lage des PSI-Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

§ 18 Abs. 2 der Satzung bestimmt, dass der Versammlungsleiter die Verhandlungen führt. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

Weitere Angaben zu den Abstimmungen gemäß Tabelle 3 DVO (EU) 2018/1212

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 und 6 bis 8 haben die Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge verbindlichen Charakter, unter Tagesordnungspunkt 5 hat die Abstimmung über den bekanntgemachten Beschlussvorschlag empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung), d.h. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft 16.341.810 Aktien ausgegeben, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 16.341.810 Stimmrechte.

Die Gesellschaft hält derzeit 101.198 Stück eigene Aktien, aus denen ihr keine Rechte zustehen. Die Anzahl eigener Aktien kann sich bis zum Tag der Hauptversammlung noch verändern.

Hinweise zum Datenschutz

Die PSI Software SE verarbeitet anlässlich ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Dies geschieht beispielsweise, wenn Sie sich als Aktionär oder Aktionärsvertreter zur Hauptversammlung anmelden oder für diese eine Vollmacht erteilen, wenn Sie einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen, Gegenanträge oder Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden oder wenn Sie Ihr Stimmrecht ausüben. Der Zweck der Datenverarbeitung ist es, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Die Datenverarbeitung erfolgt daher stets im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen.

Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Sämtliche Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, einschließlich der Informationen gemäß § 124a AktG, der vorgenannten weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre sowie weitergehender Hinweise zum Datenschutz, finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

Berlin, im Juli 2026

PSI Software SE

Der Vorstand



PSI Software SE
Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin (Mitte)
Deutschland

Telefon: +49 30 2801-0
Telefax: +49 30 2801-1000
E-Mail: info@psi.de
Internet: www.psi.de